

- 1976, p. 3.
32. Had the matter been decided by a German court under the standards of proof of the German Code of Civil Procedure (Zivilprozessordnung), the mere fact that the debtor is undoubtedly considered a person of integrity without any apparent motive to withhold payment would not have sufficed to discharge his burden of proof for the payment on a particular debt. To the contrary, had the court inferred from the aforementioned circumstances alone that payment in fact took place it would have made an error in (evidentiary) law, see e.g. Reinhard Greger, in Zöller, Zivilprozessordnung, Cologne, 26th ed. 2006, pre section 284 no. 29: mere probability does not suffice in order to establish evidence based on circumstances (Anscheinsbeweis).
 33. See supra note 1 and accompanying text.
 34. The "Straßenszene" was eventually sold at auction at Christie's for USD 34 million, see Lisa Zeitz, "Berliner Straßenszene" auf der Fifth Avenue, Frankfurter Allgemeine Zeitung of 9 November 2006.
 35. On the interrelation between restitution laws and collective memory see generally Patrick Macklem, Rybná 9, Praha 1: Restitution and Memory in International Human Rights Law, 16 Eur.J.Int'l L. 1 (2005).
 36. <http://www.lostart.de/stelle/kommission.php3?lang=english>, 11 December 2006.
 37. See supra note 7.

Ein neuer Fall Schiele*

Nikolaus Kraft**

Ich berichte von einem kleinen Fall, der vor kurzem in Österreich unerwartet hohe Wellen geschlagen hat. Im Zentrum des Interesses steht ein zauberhaftes Blatt von Egon Schiele, das in einer Auktion versteigert wurde und anhand dessen man einige für das Auktionswesen interessante Rechtsfragen studieren kann:

1. In seiner am 21.11.2006 abgehaltenen 61. Kunstauktion hat das Wiener Kunstauktionshaus Im Kinsky um € 160.000,- eine Bleistiftzeichnung von Egon Schiele mit dem Titel "Sitzende" (Bleistift auf Papier, 32,1 x 49 cm), signiert und datiert 1917, zugeschlagen. Das der Spätphase des Künstlers entstammende Werk zeigt eine sitzende junge Frau mit nach vorne ausgestreckten Armen, die nach links in Richtung des Betrachters blickt. Das Blatt nimmt im Werk von Egon Schiele eine besondere Stellung ein, weil (soweit bekannt ist) keine zweite Zeichnung mit dem selben Modell existiert. Das Blatt besticht durch seine Einfachheit, seinen sicheren und zugleich luftig weichen Strich und seine besondere Intimität. Der österreichische Kunsthistoriker Peter Baum spricht in einem, im Auktionskatalog wiedergegebenen Zitat von der „für Schiele seltenen Entspannung und Natürlichkeit“ des Blattes. Der Schiele-Experte Rudolf Leopold hat dem Auktionshaus auf Anfrage vor der Versteigerung mitgeteilt, dass Schiele die Zeichnung bereits 1914 angefertigt, aber erst 1917 signiert haben könnte.

2. Das Auktionshaus hat die am 21.11.2006 abgehaltene Versteigerung in Printmedien im In- und Ausland, darunter auch in den Vereinigten Staaten, beworben. Als Werbesujet wurde auch die Bleistiftzeichnung von Egon Schiele verwendet.

3. Nachdem er eine solche Werbeeinschaltung zu Gesicht bekommen hatte, kontaktierte der in den USA lebende, 86-jährige Erwin Hirsch das Auktionshaus. Er gab an, dass die „Sitzende“ seinem 1938 aus Österreich geflohenen Vater gehört habe, er als dessen Erbe – und nicht der Einbringer – Eigentümer des Blattes sei, und forderte, dass die Zeichnung von der Auktion zurückgezogen werde.

Das unfreiwillige Zurückziehen eines – noch dazu umfangreich beworbenen – Kunstwerkes von einer Auktion verursacht für den Einbringer vielfach einen unwiederbringlichen Schaden: Das Kunstwerk ist am Markt „tot“.

Rasches Handeln war geboten. Das Auktionshaus kontaktierte daraufhin den Rechtsvertreter des Einbringers und konfrontierte diesen mit den von Herrn Hirsch geltend gemachten Eigentumsansprüchen. Der Einbringer – ebenso wie Herr Hirsch jüdischer Herkunft – teilte dem Auktionshaus jedoch mit, dass sich das Blatt seit mehr als fünf Jahrzehnten in in jeder Hinsicht unbedenklichen Besitz seiner Familie befinde, er Eigentümer des Blattes sei und keinerlei Anlass habe, daran zu zweifeln, dass er zur Veräußerung des Blattes berechtigt sei. Aufgrund des mit dem Auktionshaus abgeschlossenen Kommissionsvertrages sei das Auktionshaus zur Versteigerung des Blattes verpflichtet. Sollte dies das Auktionshaus als Kommissionär trotz Weisung verweigern, werde er Schadenersatzforderungen geltend machen. Die Preisgabe seiner Identität oder der seines Vertreters wünsche er nicht.

Der Vertreter des Auktionshauses teilte dies Herrn Hirsch mit und verwies diesen an die israelitische Kultusgemeinde in Wien. Dies auch deshalb, weil vom Auktionshaus angestellte Nachfor-

schungen beim Art-Loss Register in München sowie Anfragen bei der Restitutionsexpertin Sophie Lilie keine Hinweise dafür gebracht hatten, dass für das Blatt jemals Rückforderungsansprüche geltend gemacht worden waren. In der Folge war die weitere Darstellung von Herrn Hirsch, wie das Blatt seinem Vater abhanden gekommen sein sollte, widersprüchlich. Weitere Vermittlungsversuche des Auktionshauses zwischen dem Einbringer und Herrn Hirsch, dann vertreten durch einen Wiener Rechtsanwalt, blieben erfolglos, sodass das Auktionshaus das Blatt am 21.11.2006 weisungsgemäß zur Versteigerung brachte.

4. In Unterlagen der israelitischen Kultusgemeinde in Wien finden sich Anhaltspunkte dafür, dass der Vater von Herrn Hirsch, Herr Univ.-Prof. Dr. Oskar Hirsch, am 03.07.1938 ein Ansuchen um Ausfuhrbewilligung u.a. für acht nicht näher bezeichnete Zeichnungen gestellt hat, das auch bewilligt wurde. Nachdem die Familie von Herrn Hirsch das Land verlassen hatte, wurden die Gegenstände dennoch bis 1942 Familie Hirsch nicht nachgeschickt, sondern schließlich nach Wien zurücktransportiert und 1943 von der VUGESTA im Wiener Dorotheum um insgesamt Reichsmark 27.521,51 versteigert.

Hinweise darauf, dass das vom Auktionshaus zur Versteigerung gebrachte Blatt zu den Kunstwerken gehörte, die sich im Eigentum von Herrn Oskar Hirsch befunden hatten, sind jedenfalls aus den bislang vorliegenden Unterlagen nicht zu gewinnen.

Unmittelbar bevor das Blatt am 21.11.2006 zur Versteigerung ausgerufen werden sollte, erhob sich ein Mitarbeiter der israelitischen Kultusgemeinde und erklärte im Auktionssaal gegenüber den Anwesenden: „Auf diese Zeichnung gibt es einen claim. Es bestehen Zweifel daran, dass der Einbringer der Eigentümer dieser Zeichnung ist. Die Zeichnung wurde vor der Auktion als ein in der NS-Zeit entzogener Kunstgegenstand identifiziert, der unter nicht geklärten Umständen in den Besitz des Verkäufers gelangt ist. Die Erben der geschädigten Eigentümer haben die Herausgabe der Zeichnung beantragt und machen ihr Eigentumsrecht daran geltend.“ Nähere Angaben zur Substantiierung des Eigentumsrechtes machte er jedoch nicht. Im Anschluss daran wurde die Versteigerung durchgeführt und das Blatt um €160.000,- einem Interessenten aus Deutschland zugeschlagen.

5. Herr Hirsch klagte und erwirkte zudem am

23.11.2006, somit zwei Tage nach der Versteigerung, eine einstweilige Verfügung, mit der das Auktionshaus dazu verpflichtet wurde, es zu unterlassen, das sich noch in seiner Verfügungsgewalt befindende Kunstwerk an Dritte herauszugeben. (Die einstweilige Verfügung gründete allein auf den Angaben von Herrn Hirsch. Eine mündliche Verhandlung fand im Provisorialverfahren nicht statt; weder das Auktionshaus noch der Einbringer hatten Gelegenheit, sich zum Antrag von Herrn Hirsch zu äußern). Da einstweilige Verfügungen nach der österreichischen Exekutionsordnung sofort vollstreckbar sind, selbst wenn sie bekämpft werden, befindet sich das Blatt unverändert in der Verfügungsgewalt des Auktionshauses. Im Hauptverfahren hat das Auktionshaus nunmehr den Einbringer als Eigentümer des Kunstwerkes aufgefordert, an seiner Stelle in das Verfahren einzutreten, weil es das Objekt für diesen besitzt (so genannte Benennung eines Auktors gemäß § 22 der öZPO). Diesem Ersuchen ist der Einbringer gefolgt. Eine erste mündliche Verhandlung über den von Herrn Hirsch geltend gemachten Anspruch wird demnächst stattfinden.

6. Über den Einbringer und die Geschichte des Kunstwerkes ist mittlerweile in den Medien Folgendes bekannt geworden: Einbringer ist die österreichische Journalistin Dr. Eva Merkel, die zuletzt in Mexiko ihre Mutter, die österreichische Schriftstellerin Inge Merkel, bis zu deren Tod pflegte. Ihre Tante, eine ehemalige Direktorin des Kunsthistorischen Museums, hat das Kunstwerk zu Weihnachten 1955 geschenkt erhalten und es in den frühen siebziger Jahren bei den Eltern der Einbringerin gegen mehrere Kunstwerke des Großvaters von Frau Dr. Merkel, Georg Merkel, eingetauscht. (Georg Merkel war ein prominenter Vertreter der österreichischen klassischen Moderne und mit Egon Schiele eng befreundet und auch Mitglied der von Schiele 1917 abgebildeten „Tafelrunde“, der das Leopoldmuseum in Wien erst jüngst eine Ausstellung gewidmet hat.) 1991 schenkte die Mutter von Frau Dr. Merkel dieser das Kunstwerk zu deren Hochzeit. Keine der in diese Rechtsgeschäfte involvierten Personen hatte nach den Angaben der Einbringerin zu irgendeinem Zeitpunkt Grund daran zu zweifeln, dass ihr Vertragspartner nicht redlicher, echter und rechtmäßiger Besitzer sowie Eigentümer des Kunstwerks war.

7. Da das Kunstwerk von einer Privatperson eingebracht wurde, sind darauf die nur Bundesmuseen und Gebietskörperschaften bindenden Bestimmungen des Bundesmuseengesetzes zur

Rückgabe von in der NS-Zeit geraubtem Kulturgut nicht anzuwenden.

8. Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, das die einstweilige Verfügung erlassen hat, stellt zwar klar, dass es keine Feststellungen dazu treffen konnte, ob die Einbringerin oder einer ihrer Rechtsvorgänger gutgläubig Eigentum an der Zeichnung erworben hat. Es geht aber auch davon aus, dass es dem Erwerber des Blattes aufgrund „der Vorgänge in der Auktion“ an der Redlichkeit mangelt und ein gutgläubiger Erwerb durch Zuschlag in der Auktion ausscheidet.

9. Ich will mich nun mit zwei Fragen auseinandersetzen, die dieser Fall aufwirft:

(1) Der Eigentumserwerb an dem Blatt, insbesondere Hürden eines Gutgläubenserwerbes in der Auktion;

(2) Die Pflichten des Auktionshauses.
(Da sämtliche zur Beurteilung erhebliche Rechtsgeschäfte vor dem 31.12.2006 zustande gekommen sind, sind die bisherigen Bestimmungen über den Gutgläubenserwerb und nicht die seit 1.1.2007 geltenden Bestimmungen des Handelsrechtsänderungs-Gesetzes anzuwenden – öBGBI 120/2005 Art XXXII).

10. Unterstellt man, dass richtig ist, dass sich das Blatt im Eigentum des Vaters von Herrn Hirsch befunden hat und es die VUGESTA 1943 im Wiener Dorotheum versteigern ließ, dann ist zunächst davon auszugehen, dass der Versteigerungsakt vom Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 15.5.1946 (öBGBI I 1946/106) über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, erfasst wird und der 1943 erfolgte Zuschlag nichtig war. Ab diesem Zeitpunkt erfolgende Erwerbsakte hatten daher den Bestimmungen zum gutgläubigen Eigentumserwerb nach dem öst ABGB zu genügen, um dem Erwerber Eigentum am Blatt zu verschaffen.

Folgt man weiters dem in den Medien kolportierten Sachverhalt, dann hat spätestens 1955 durch ein Familienmitglied der Einbringerin ein Erwerb stattgefunden, und erneut Anfang der 1970er Jahre durch die Eltern der Einbringerin.

Erwin Hirsch bringt vor, dass generell Personen, die in den 1950er Jahren in Österreich Kunstwerke wie das vom Rechtsstreit betroffene erwarben, nicht gutgläubig davon ausgehen konnten,

dass diese „nicht von den Nationalsozialisten geraubt und weiter veräußert wurden“, also, dass jedem Kunstwerk in dieser Zeit der Verdacht anhaftete, vom NS-Regime beschlagnahmt worden zu sein und generell ein Gutgläubenserwerb an solchen Gegenständen ausschied.

Dieses Argument verfängt aber nicht: Gemäß § 368 ABGB alt ist der gutgläubige Eigentumserwerb gemäß § 367 ABGB alt nur ausgeschlossen, wenn der Erwerb des konkreten Gegenstandes, etwa aufgrund seiner Natur, objektiv verdächtig ist. Verdacht schöpfen muss der Erwerber aber im Einzelfall (nach der bisherigen Rechtslage) nur aufgrund unüblicher Umstände und dann, wenn das behauptete Recht auch näher begründet wird (vgl Spielbüchler in Rummel, Kommentar zum ABGB, 3.Auflage, § 368 Rz 1-4).

Dass sämtliche Kunstwerke in den 1950ern generell „ihrer Natur nach“ bei Erwerbern den begründeten Verdacht des Entzugs durch das NS-Regime hervorrufen mussten, trifft nicht zu. Und dass diese Voraussetzungen in den 1950er Jahren konkret beim Erwerb der streitverfangenen Sache vorgelegen sind, behauptet (geschweige denn begründet) Herr Hirsch nicht einmal selbst.

11. Geht man davon aus, dass der erste Erwerber in der Familie der Einbringerin 1955, dann in den frühen 1970er Jahren die Eltern der Einbringerin und schließlich diese selbst 1991 das Kunstwerk als redliche, rechtmäßige und echte Besitzer und im guten Glauben auf das Eigentum des Vormannes empfangen haben, dann haben zumindest die Eltern der Einbringerin, spätestens aber diese selbst derivativ Eigentum am Kunstwerk erworben. Überdies waren jedenfalls für den Einbringer die Voraussetzungen des originären Eigentumserwerbes durch Ersitzung erfüllt: Denn spätestens 1955 hat die Ersitzung begonnen, die sich die Eltern von Frau Dr. Merkel anrechnen lassen konnten, sodass im Einklang mit § 1493 ABGB die lange Ersitzungsfrist spätestens zu Weihnachten 1996 verstrichen war. Daraus folgt: Da der Einbringer am 21.11.2006 Eigentümer des Kunstwerkes gewesen ist, hat der Erwerber in der Auktion durch den Zuschlag derivativ Eigentum am Blatt erworben.

12. Was aber, wenn der Einbringer aus welchen Gründen auch immer nicht Eigentümer des Kunstwerkes gewesen sein sollte, obwohl er dies dem Auktionshaus in der Auktionsvereinbarung schriftlich bestätigt hat. Käme dann ein gutgläubiger Eigentumserwerb gemäß § 367 ABGB in Betracht? Anders gefragt: Scheitert die für den Erwerb in der Auktion geforderte Gutgläubigkeit, so

wie vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ausgeführt, an der Erklärung des Vertreters der israelitischen Kultusgemeinde im Auktionsaal unmittelbar vor Eröffnung der Versteigerung? Ich meine: Nein.

Für die Beantwortung dieser Frage ist erneut die bis 31.12.2006 geltende Rechtslage maßgeblich. Gemäß § 367 ABGB dringt der bisherige Eigentümer mit seiner Eigentumsklage u.a. gegen denjenigen nicht durch, der die Sache redlich und entgeltlich im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung erworben hat.

Die Redlichkeit ist im Lichte des § 368 ABGB zu beurteilen; entscheidend ist somit erneut, ob der Erwerber in der Versteigerung Verdacht schöpfen musste.

Nach der Rechtsprechung ist dies nicht der Fall, wenn der Erwerber zum Versteigerungstermin bloß von der Anmeldung eines nicht näher begründeten (Eigentums-)Rechtes weiß (EvBl 1979/205 – 1 Ob 757/78): „Die Bestimmung des § 328 ABGB, wonach im Zweifel die Vermutung für die Redlichkeit des Besitzes streitet, enthebt den Erwerber aber des Nachweises seines guten Glaubens und bürdet die Beweislast demjenigen auf, der aus der Unredlichkeit Rechte für sich ableiten will. Dabei ist darauf zu verweisen, dass nach herrschender Lehre und Praxis selbst die bloße Anmeldung eines Rechtes im Versteigerungstermin ohne Begründung dieses Rechtes nicht ausreicht, um den guten Glauben des Erstehers auszuschließen (Heller - Berger - Stix a. a. O., 1308; Klang in Klang[2] II, 373; GIUNF 3607, 4041).“ Nach jüngerer Entscheidungspraxis hat der Rechte anmeldende Dritte die Voraussetzungen des Rechtes „hinreichend“ darzulegen (Angst im Kommentar zur EO, § 170a Rz 4 mwN). Zieht man zudem den Maßstab der Eigentumsklage oder der exekutionsrechtlichen Exszindierungsklage heran, dann hätten jedenfalls Titel UND Modus behauptet werden müssen.

Was wusste der Erwerber des Blattes aufgrund der Vorkommnisse am 21.11.2006?

Dass es „auf diese Zeichnung einen claim gibt“. „Zweifel daran bestehen, dass der Einbringer der Eigentümer dieser Zeichnung ist.“ „Die Zeichnung vor der Auktion als ein in der NS-Zeit entzogener Kunstgegenstand identifiziert wurde, der unter nicht geklärten Umständen in den Besitz des Verkäufers gelangt ist.“ und „Die Erben der geschädigten Eigentümer die Herausgabe der Zeichnung beantragt haben und ihr Eigentums-

recht daran geltend machen.“

Diese Informationen mögen Vermutungen über die Herkunft des Blattes in den Raum stellen; sie reichen aber aus Sicht des Erwerbers nicht aus, um den behaupteten Eigentumsanspruch ausreichend zu substantiieren und beim Erwerber die Redlichkeit, die § 368 ABGB fordert, zu beseitigen. Denn als Voraussetzungen des Eigentumsrechtes wäre zumindest zu behaupten gewesen, wer das Blatt wann gekauft und – wenn man es ganz genau nimmt – übergeben erhalten hat und wie die Rechtekette zu Herrn Hirsch verläuft. Diese Voraussetzungen sind aus der Stellungnahme nicht abzuleiten. (Bis heute liegen – abgesehen vom Vorbringen von Herrn Hirsch – keine Beweise dafür vor, dass das versteigerte Blatt seinem Vater gehört hat.) Die Redlichkeit des Erwerbers war daher im Zeitpunkt des Zuschlages nicht entkräftet; er hat in diesem Zeitpunkt Eigentum an der Zeichnung erworben.

Hätte die Auktion nicht im November 2006, sondern Anfang 2007 stattgefunden, gelangte man unter Umständen aufgrund der seit 1.1.2007 neuen Rechtslage zu einem gegenteiligen Ergebnis: Denn gemäß § 368 ABGB neu liegt die Redlichkeit des Erwerbers in einer Auktion nur dann vor, wenn dieser nicht vermuten musste, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört. Redlichkeit scheidet danach schon bei leichter Fahrlässigkeit aus. Unklar ist, ob damit eine Nachforschungspflicht des Erwerbers begründet wird. Es ist aber kaum vorstellbar, dass der Gesetzgeber Interessenten in der Auktion aufbürden wollte, Nachforschungen zu dem behaupteten Eigentumsrecht anzustellen.

13. Als letzte Frage steht im Raum, ob das Auktionshaus aus eigenem von den Wünschen der Einbringerin abweichen und das Kunstwerk nicht zur Versteigerung bringen hätte können: Gemäß § 386 öHGB alt (§ 385 öUGB neu) ist der Kommissionär, als der das Auktionshaus fungiert, dem Kommittenten weisungsgebunden und hat Weisungen stets zu befolgen, wenn der Kommittent darauf besteht. (In diesem Zusammenhang ist auch hervorzuheben, dass das Auktionshaus die Angaben von Erwin Hirsch mit den Eintragungen im Art Loss Register überprüft hatte, diese aber nicht bestätigt wurden. Es gab somit keine hard facts, die das Auktionshaus den Wünschen des Kommittenten entgegenhalten konnte.) Dem Sorgfaltsmaßstab eines Kaufmannes entsprechend und angesichts der Auswirkungen der Zurückziehung auf den Marktwert des Bildes musste das Auktionshaus das Blatt daher, so wie mit

dem Einbringer vereinbart, versteigern, um nicht schadenersatzpflichtig zu werden.

Als Resümée kann man festhalten:

Verkehrsschutzerwägungen, die den Regeln über den gutgläubigen Erwerb zu Grunde liegen, sind ausschlaggebend dafür, dass der Erbe ei-

nes Opfers des NS-Regimes mit der von ihm angestregten Eigentumsklage vermutlich nicht durchdringen wird.

 * Vortrag auf dem Seminar des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Europarecht am Institut für Kunst und Recht in Heidelberg, 12. Januar 2007. Die Vortragsform des Manuskripts ist vollständig beibehalten.
 ** RA Dr. Nikolaus Kraft, LL.M., Ploil Krepp & Partner Rechtsanwälte.

LGZ Wien: „Amalie Zuckermandl“

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, Urteil vom 28. 2. 2007,
 26 Cg 101/06y-9, verbunden mit 26 CG 125/06b,

(...)

Entscheidungsgründe

Im Mai 2005 schlossen die beklagte Partei im führenden und verbundenen Verfahren, in der Folge beklagte Partei genannt und die Österreichischen Galerien einerseits und Maria V. A., Francis G., Trevor M. und George B., welche zusammen einen Anteil von 75 % am Nachlass von Ferdinand Bloch-Bauer besitzen ("die A.-Gruppe") und DDr. Nelly A., die den verbleibenden Anteil von 25 % am Nachlass von Ferdinand Bloch - Bauer besitzt, andererseits eine Schlichtungsvereinbarung betreffend das Porträt Gustav Klimts mit dem Titel "Amalie Zuckermandl".

Gemäß Punkt 7. der Schlichtungsvereinbarung sollten die Parteien gemeinsam beantragen, dass der Kunstrückgabebeirat die Frage erörtert, ob gemäß Abs. 1 des Österreichischen Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Museen und Sammlungen vom 4. Dezember 1998, die Voraussetzungen für eine Rückgabe ohne Bezahlung für das Gemälde von Gustav Klimt mit dem Titel "Amalie Zuckermandl" erfüllt sind und wenn ja, ob das Gemälde an die Erben von Ferdinand Bloch-Bauer ("A.-Gruppe") oder an die Erben von Amalie Zuckermandl ("H.-Gruppe") zurückgegeben werden soll. Sollte der Kunstrückgabebeirat innerhalb von 120 Tagen keine Empfehlung an das Bundesministerium für Bildung und Kultur abgeben, oder falls eine der Parteien oder ein Mitglied der Familie M.-H. mit der Empfehlung des Kunstrückgabebeirates nicht einverstanden ist, so ist diese Partei oder die Familie M.-H. berechtigt, folgende Frage an das durch diese Vereinbarung eingerichtete Gremium zu stellen: Ob gemäß Abs. 1 des Österreichischen Bundesge-

setzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Museen und Sammlungen vom 4. Dezember 1998 die Voraussetzungen für eine Rückgabe ohne Bezahlung des Gemäldes von Gustav Klimt mit dem Titel "Amalie Zuckermandl" erfüllt sind, und wenn ja, ob das Gemälde an die Erben von Ferdinand Bloch-Bauer oder an die Familie M.-H. zurückgegeben werden soll. In diesem Fall wird sich das Gremium versammeln und ein Schlichtungsverfahren (...) durchführen." Jede Partei wurde berechtigt, einen Schiedsrichter zu bestellen. Die A.-Gruppe und DDr. Nelly A. bestimmten Rechtsanwalt Dr. Andreas N., die Beklagte bestimmte Prof. Dr. Walter R. zu Schiedsrichtern, die genannten Schiedsrichter bestimmten Univ.-Prof. Dr. Peter R. als dritten Schiedsrichter und Vorsitzenden.

Die Parteien vereinbarten unter anderem den Spruch des Schiedsgerichts anzunehmen, der endgültig und rechtskräftig sein sollte und einigten sich, dass der Spruch des Schiedsgerichts verbindlich und in Österreich voll inhaltlich vollstreckbar sein sollte. Außerdem vereinbarten die Parteien, dass der Spruch des Schiedsgerichtes ein endgültiges Urteil sowie eine vollständige und endgültige und ausschließliche Beilegung sämtlicher Ansprüche und dergleichen darstelle und zwar unabhängig davon, ob sie geltend gemacht wurden oder nicht, nach Gesetz oder Billigkeitsrecht oder anderweitig zustehen. Die A.-Gruppe und DDr. Nelly A. verpflichteten sich dazu, dass außer dem gegenständlichen Schiedsverfahren keine Klage und kein Verfahren bei einem Gericht oder einer Behörde in den Vereinigten Staaten oder anderswo auf der Welt anhängig gemacht wird, oder dies zugelassen wird, welche bzw. welches sich in irgend einer Weise auf die Gemälde oder auf ein behauptetes Recht oder